



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 19 (S. 519-522)**  
Titel **Verfassungsgesetz betreffend Ausführung von  
Art. 89 der Bundesverfassung.**  
Ordnungsnummer  
Datum 15.04.1877

[S. 519] Art. 1. Das Recht, im Namen des Kantons Zürich zu verlangen, daß Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, dem Volke zur Annahme oder // [S. 520] Verwerfung vorgelegt werden, wird dem Kantonsrathe übertragen.

Art. 2. Die Abänderung eines bezüglichlichen Beschlusses des Kantonsrathes kann auf dem Wege der Volksabstimmung erfolgen.

Die Volksabstimmung tritt ein, wenn sie von 5000 Stimmberechtigten oder einer Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, verlangt wird, oder ein Drittheil der Mitglieder des Kantonsrathes, oder der Regierungsrath sich für dieselbe ausspricht.

Zürich, den 26. Hornung 1877.

Im Namen des Kantonsrathes,  
Der Präsident:  
R. Zangger.  
Der erste Sekretär:  
J. Nußbaumer.

Der Regierungsrath,  
behufs Vollziehung des vorstehenden Verfassungsgesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 30. April 1877 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 15. April 1877 festgestellt hat, wie folgt:

Votanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige Stimmen:
41855	25151	16613	91 // [S. 521]

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.



Zürich, den 5. Mai 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
Pfenninger.  
Der Staatsschreiber:  
Stüßi.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 23. Mai 1877 über  
ein Verfassungsgesetz vom 26. Hornung 1877 behufs Revision, beziehungsweise  
Ergänzung der Art. 29 und 31 der Verfassung des Kantons Zürich vom Jahre 1869;  
in Erwägung:

daß das erwähnte Verfassungsgesetz in der Abstimmung vom 15. April 1877 von der  
Mehrheit des stimmenden Volkes des Kantons Zürich angenommen worden ist, und  
daß dasselbe nichts enthält, was den Vorschriften des Bundesrathes zuwider wäre,  
beschließt:

1. Dem Verfassungsgesetz des Kantons Zürich vom 15. April 1877 ist die  
bundesgemäße Garantie ertheilt. // [S. 522]
2. Der Bundesrath ist mit der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 9. Juni 1877.

Der Präsident: Marti.  
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 13. Juni 1877.

Der Präsident: Hoffmann.  
Der Protokollführer: J. L. Lüscher.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.01.2016]